

7.6 Nachträgliche Änderung, Ergänzung und Rücktritt vom Angebot

Hat der Bieter sein Angebot bereits abgegeben und ist die **Angebotsfrist noch nicht abgelaufen**, steht es ihm frei, sein Angebot durch eine zusätzliche, rechtsgültig unterfertigte Erklärung zu ändern, zu ergänzen oder von demselben zurückzutreten (§ 125 Abs. 8 bzw. § 292 Abs. 8 BVergG 2018). Dieses Recht des Bieters ergibt sich daraus, dass er an sein Angebot grundsätzlich erst mit Ablauf der Angebotsfrist gebunden ist (§ 131 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 bzw. § 297 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 BVergG 2018).

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist kann ein Bieter sein Angebot zurückziehen oder auch ergänzen bzw. verändern. Sofern sich durch eine Angebotsergänzung oder Änderung des Angebots ein neuer Gesamtpreis ergibt, ist dieser anzugeben. Die Formvorschriften für das Angebot sind auch auf Ergänzungen und Änderungen anzuwenden.

*Vor Ablauf der
Angebotsfrist*

Des Weiteren hat der Bieter dem öffentlichen Auftraggeber mittels einer **rechtsgültig unterfertigten Erklärung** einen Rücktritt vom Angebot mitzuteilen. Tut er dies nicht, bleibt er an sein Angebot gebunden, auch wenn der Bieter selbst keinen Bindungswillen (Mentalreservation, vgl. § 869 ABGB) mehr hat. Der Bieter kann die sofortige Rückstellung seines (ungeöffneten) Angebots verlangen.

*Mitteilung des
Rücktritts*

Nach dem Ende der Angebotsfrist ist eine Änderung, Ergänzung oder ein Rücktritt vom Ange-

bot grundsätzlich ausgeschlossen (EuGH C-223/16, Rn 35; VwGH Ra 2016/04/0015, LVwG NÖ LVwG-VG-2/002-2021). Der Bieter ist auf Dauer der in den Ausschreibungsunterlagen festgesetzten Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden.

Zulässig sind nur die Behebung verbesserbarer Mängel im Angebot sowie geringfügige, unerlässliche Änderungen von Alternativangeboten. Ein Mangel ist nur dann verbesserbar, wenn die Behebung des Mangels nicht zu einer Änderung der Wettbewerbsstellung des Bieters führen kann (VwGH 5.10.2016, Ra 2015/04/0002 mwN; 27.2.2019, Ra 2017/04/0054 mwN).

Unzulässig aber wäre z.B. jedenfalls die Nachreichung eines bei Angebotsöffnung noch nicht existierenden K-Blattes, den so erhielte der Bieter nach Angebotsöffnung und damit in Kenntnis seiner Wettbewerbsstellung die Möglichkeit, seine Materialpreise neu herzuleiten bzw. die im K-Blatt enthaltenen Kostenkomponenten frei zu gestalten und könnte einen ursprünglich möglicherweise unplausiblen oder gar spekulativen Preis zu einem plausiblen machen (LVwG NÖ, 12.5.2021, LVwG-VG-2/002-2021).

Weiters darf ein Bieter nicht gegenüber seinen Mitbietern bevorzugt werden (z.B. VwGH 4.7.2016, Ra 2016/04/0015 mwN). Der Auftraggeber darf keine Behebung von Mängeln zulassen, die nach den Festlegungen der Ausschreibung mit dem Ausscheiden bedroht sind (EuGH 6.11.2014, C-42/13 – *Cartiera dell'Adda und CEM Ambiente*; EuGH 28.2.2018, C-523/16 und C-536/16 – MA.T.I. SUD ua).

Auszuscheiden ist ein Angebot, das etwa nicht den technischen Spezifikationen der Ausschreibung entspricht (EuGH 10.10.2013, C-336/12 – *Manova*). Der öffentliche Auftraggeber darf von einem Bewerber, dessen Angebot seiner Auffassung nach ungenau ist oder nicht den in den Bedingungenunterlagen enthaltenen technischen Spezifikationen entspricht, nicht einmal Erläuterungen verlangen (EuGH 7.4.2016, C-324/14 – *Partner Apelski Dariusz*; 10.10.2013, C-336/12 – *Manova*).

Fraglich ist, ob der Bieter – trotz der oben angeführten Verbindlichkeit – gezwungen werden kann, den Auftrag auch anzunehmen bzw. abzuwickeln. In diesem Zusammenhang sind die zivilrechtlichen einschlägigen Bestimmungen zu prüfen (siehe unten).

Die **Zuschlagsfrist** ist grundsätzlich kurz zu halten. Sie kann in den Ausschreibungsunterlagen mit bis zu maximal fünf Monaten festgesetzt werden. In Einzelfällen ist aus zwingenden Gründen eine längere Zuschlagsfrist von bis zu sieben Monaten möglich (§ 131 Abs. 1 bzw. § 297 Abs. 1 BVergG 2018 für Sektorenauftraggeber). Die Gründe für die längere Zuschlagsfrist sind im Vergabeakt festzuhalten. Ist in der Ausschreibung keine Zuschlagsfrist angegeben, beträgt sie einen Monat (§ 131 Abs. 1 letzter Satz BVergG 2018). Ist in einer **Sektorenausschreibung** keine Zuschlagsfrist angegeben, beträgt sie zwei Monate (§ 297 Abs. 1 letzter Satz BVergG 2018).

Zuschlagsfrist

Der öffentliche Auftraggeber kann den Bieter ersuchen, die **Bindungswirkung seines Angebots** in der Folge weiter zu erstrecken. Eine Verpflichtung des Bieters zur Erstreckung besteht jedoch nicht. Dennoch ist in der Regel davon auszugehen, dass

*Erstreckung der
Bindung des Bieters
an das Angebot*

der Bieter diesem Ersuchen nachkommt, da der Bieter auch den Zuschlag für den jeweiligen Auftrag erhalten möchte.

Die Bindung des Bieters an sein Angebot tritt nicht schon mit der Angebotsabgabe ein, sondern erst mit Ablauf der Angebotsfrist.

*Geltendmachung
von Willensmängeln
(Irrtumsanfechtung)*

Nach dem Ende der Angebotsfrist ist auf Dauer der Zuschlagsfrist eine Rücknahme des Angebots durch den Bieter **nur bei Vorliegen der zivilrechtlichen Voraussetzungen** für die Geltendmachung von Willensmängeln (insbesondere jenen der Irrtumsanfechtung) denkbar (OGH 11.6.1986, 7 Ob 682/86). Einerseits muss ein Irrtum (das ist die falsche Vorstellung von der Wirklichkeit) in Form eines sogenannten **Erklärungsirrtums** (z.B. der Bieter irrt über die gewöhnliche Erklärungsbedeutung) oder Geschäftsirrtums (Irrtum über den Gegenstand des Geschäfts, z.B. wertbestimmende Eigenschaften) vorliegen.

Ein bloßer Motivirrtum als Beweggrund zum Vertragsabschluss – wie z.B. der Irrtum über den wahren Wert einer Leistung – scheidet hingegen aus. Ein Kalkulationsirrtum als Irrtum über die geschätzten anfallenden Kosten und den zu erwartenden Aufwand ist grundsätzlich ein unbeachtlicher Wertirrtum. Wird die Kalkulationsgrundlage jedoch Vertragsinhalt, so ist ein Kalkulationsirrtum als Geschäftsirrtum zu qualifizieren.

Liegt ein Erklärungs- oder Geschäftsirrtum vor, ist dieser beachtlich, wenn eine der drei Voraussetzungen des § 871 ABGB gegeben ist – nämlich, dass